



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



**RSS-0103-21-22**  
= RSS-E 43/22

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 25.10.2022

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Mojescick KommR Wolfgang Wachschütz Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer

### Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird empfohlen, auf die Rückforderung eines Laufzeitvorteils iHv 949,05 € aus der Bündelversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu verzichten.

### Begründung

Der Antragsteller hat per 29.9.2016 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Bündelversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) mit einer Laufzeit bis zum 1.4.2027 abgeschlossen. Vereinbart wurde die Klausel DR005, welche wie folgt lautet:

*„Aufgrund der gewährten Vertragslaufzeit sind kalkulatorische Kostenvorteile entstanden, welche in der Prämie berücksichtigt sind. Unter anderem sind die Kosten für Produktentwicklung, Werbung, Kundengewinnung, Abschluss und Vertragserstellung, sowie ein versicherungstechnischer Risikoausgleich. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung durch den Versicherungsnehmer wird dieser Vorteil auf die tatsächliche Laufzeit neu berechnet. Es kommt daher zu einer Prämiennachzahlung gemäß nachfolgender Tabelle:*

*Bei Kündigung innerhalb der unten angeführten Jahre, werden folgende Prozentsätze der vorgeschriebenen Prämien nachverrechnet.*

1	2	3	4	5	6	7	8	9
95%	45%	27%	18%	12%	8%	6%	4%	2%

*Kündigt der Versicherer den Vertrag aufgrund des Eintritts eines Versicherungsfalles, ohne dass der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person einen weiteren Anlass zur Kündigung gegeben haben, kommt es zu keiner Prämienachzahlung. Dies gilt auch für den Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Versicherungsnehmer, wenn der Versicherer Anlass zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund gegeben hat.“*

Der Antragsteller kündigte den Versicherungsvertrag per 29.9.2021, woraufhin die Antragsgegnerin einen Betrag von 949,05 € als Nachtragsprämie einforderte.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 14.12.2021 auszugsweise wie folgt Stellung:

*Leider können wir aufgrund der knappen Darstellung des Antragstellers bzw. dessen Stellvertreters ebenfalls nur sehr allgemein antworten.*

*Wir gehen davon aus, dass Anlass für das Verfahren die Rückzahlungsaufforderung an Herrn (anonymisiert) und somit die Klausel DR005 ist. Diese war bereits mehrfach Gegenstand von „Überprüfungen“, darunter auch gerichtliche Auseinandersetzungen. Bislang stand sie dabei immer in Einklang mit der Gesetzgebung sowie der aktuellen Judikatur.*

*Ohne konkrete Kritikpunkte können wir leider nicht näher auf das Vorbringen eingehen.*

Die konkrete Kritik des Antragstellervertreeters an der Klausel ist der Umstand, dass dem Kunden das Ausmaß des Rabattes nicht offengelegt wurde. Er habe damit nicht die Möglichkeit, zu entscheiden, ob der Vertrag ohne Rabattierung oder mit Rabatt und der Klausel DR005 vorteilhafter für ihn ist. Ohne Offenlegung sei es weiters auch nicht möglich, zu überprüfen, ob die Nachverrechnung zu einer Benachteiligung des Kunden gegenüber einem Vertrag ohne Dauerrabatt führt. Insofern ist im Ergebnis der Vorwurf des Antragstellers, dass die Klausel DR005 intransparent sei.

Die Antragsgegnerin teilte am 23.3.2022 mit, dass die dem Versicherungsvertrag zu Grunde liegende Vereinbarung DR005 (Risiko/Kosten-Vorteil) eine Prämienachverrechnung im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung vorsehe, aufgrund welcher Nachforderungen mit zunehmender Vertragsdauer abnehmen würden. Dies entspreche der vom OGH bevorzugten streng degressiven Berechnungsmethode. Die dem Antragsteller verrechnete Prämie basiere auf einer Laufzeit von 10 Jahren. Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung seien die in der Klausel DR005 angeführten Beträge zu erstatten. Der Versicherungsnehmer werde damit so gestellt, wie wenn der Vertrag ursprünglich nur die bis zur Auflösung vereinbarte Dauer gehabt hätte. So werde der Kunde dadurch weder mehr zurückzahlen, als er an „Rabatt“ erhalten habe, noch sei die Art der Rückerstattung unzulässig, da die Verlaufskurve streng degressiv sei. Zudem sei für den Kunden eindeutig ersichtlich, welchen Betrag er bei einer vorzeitigen Stornierung zu bezahlen habe.

Der vom Antragsteller übermittelten Polizze vom 1.4.2021 ist nicht zu entnehmen, in welcher Höhe dem Antragsteller ein Rabatt für eine längere Laufzeit des Vertrags gewährt wurde. Auf Seite 1 wird der Versicherungsnehmer jedoch darauf hingewiesen, dass „aufgrund der gewählten Vertragslaufzeit kalkulatorische Kostenvorteile entstanden (seien), welche in der Prämie berücksichtigt sind“.

### **Rechtlich folgt:**

Langfristige Versicherungsverträge sind langfristig kalkulierbar und der einmalige Vertragserstellungs- und -Vermittlungsaufwand verteilt sich auf einen größeren Zeitraum. Aus diesem Grund wird der gewonnene Vorteil (teilweise) an den Versicherungsnehmer zurückgegeben, welcher ihn zu langfristigeren Verträgen motivieren soll (vgl Riedler in Fenyves/Perner/Riedler (Hrsg), VersVG<sup>9</sup> (2022) § 8 Rz 38).

Dauerrabattrückforderungen sind grundsätzlich zulässig und auch in § 8 Abs 3 2. Satz VersVG ausdrücklich anerkannt. Diese binden jedoch nur bei entsprechender Parteienvereinbarung.

Dauerrabattrückforderungsvereinbarungen müssen dem Bestimmtheits-/barkeitserfordernis des § 869 ABGB entsprechen. Die RSp setzt für eine wirksame Dauerrabattrückforderungen voraus, dass die rückzuzahlenden Beträge bereits bei Vertragsabschluss rechnerisch nachvollziehbar sind (vgl Riedler aaO § 8 Rz 43 ff).

Dem Bestimmtheitserfordernis wird jedenfalls dann entsprochen, wenn sich im Versicherungsantrag der Hinweis findet, dass in den ausgewiesenen Prämien sämtliche Steuern sowie „ein der Vertragsdauer entsprechender Dauerrabatt (bei zehn Jahren 20%, ab fünf Jahren 10%) inkludiert und berücksichtigt sind“, und auch die in der Versicherungspolizze vereinbarten Klauseln keine Zweifel darüber offen lassen, welche Beträge im Fall der vorzeitigen Kündigung des auf zehn Jahre abgeschlossenen Versicherungsvertrags als Prämienrabatt nachzuzahlen sind (vgl Grubmann, VersVG<sup>8</sup> § 8 E12).

Die zahlenmäßige Bestimmbarkeit des Rückforderungsanspruchs steht im vorliegenden Fall außer Streit, vielmehr wendet der Antragsteller im Ergebnis ein, dass die Vereinbarung einer Dauerrabattklausel nur zulässig sei, wenn der Versicherungsnehmer auch die Höhe des eingeräumten Dauerrabattes kenne.

In einer (zu § 23 Abs 5 des damals geltenden öVVG 1917) ergangenen Entscheidung 1 Ob 1055/30 (SZ 12/220) sprach der Oberste Gerichtshof aus, dass Voraussetzung zur Nachverrechnung eines gewährten Preisnachlasses das Vorliegen eines Vertrags über die Gewährung einer Ermäßigung der Prämie und die Erkennbarkeit dieses Preisnachlasses aus der Vertragsurkunde (Polizze) sei. Es müsse aus der Vertragsurkunde unzweifelhaft zu entnehmen sein, wie hoch sich die Normalprämie und wie hoch sich entweder die gewährte Ermäßigung oder die tatsächlich zu entrichtende Prämie stelle, sodass entweder die Ermäßigung oder die tatsächlich zahlbare Prämie ohne weiteres rechnerisch festgestellt werden könne. Auf diese Entscheidung nahmen in der Folge mehrere neuere Entscheidungen des OGH Bezug.

Zur konkreten, vom Antragsteller aufgeworfenen Frage, ob es für die Zulässigkeit einer Dauerrabattklausel nicht nur erforderlich ist, dass der Rückforderungsanspruch degressiv gestaltet und im Vorhinein bestimmbar ist, sondern auch, ob der dem Versicherungsnehmer eingeräumte Prämiennachlass ersichtlich ist, hat jüngst auch das Oberlandesgerichts Wien in seiner Entscheidung 1 R 15/22s, der eine vom Verein für Konsumenteninformation erhobenen Verbandsklage zugrunde lag, Stellung genommen. Auch dort ließ der Versicherungsvertrag den Prozentsatz des Dauerrabatts offen. Der Verein für Konsumenteninformation bekämpfte die Klausel des dort beklagten Versicherers betreffend die Dauerrabat-Rückforderung (unter anderem) wegen Intransparenz im Sin des § 6 Abs 3 KSchG, weil es dem Versicherer mangels einer Festlegung freistehe, die Höhe des Laufzeitvorteils zu bestimmen; der Vorteil könne bei kundenfeindlichster Auslegung auch unter 20 % der Jahresprämie liegen. Dadurch könne das Missverhältnis von Laufzeitvorteil und Nachschussprämie noch weiter verschärft werden und der Verbraucher habe zudem keine Möglichkeit, das Angebot mit anderen Produkten zu vergleichen. Intransparenz liege auch vor, weil bei der Nachforderungsberechnung auf die zum Auflösungszeitpunkt aktuelle Jahresprämie abgestellt werde, die der Höhe nach noch ungewiss sei.

Das Oberlandesgericht Wien gelangte nach umfangreicher Darstellung der Rechtsprechung und Zitierung von Lehrmeinungen zum Problem der Dauerrabattrückforderung zu folgendem Ergebnis:

„Das Berufungsgericht ist der Ansicht, dass aus § 8 Abs 3 letzter Satz VersVG folgt, dass der Versicherer im Fall einer vorzeitigen Vertragsauflösung nur den Ersatz des dem Versicherungsnehmer tatsächlich erwachsenen Prämienvorteils herausverlangen kann. Schon aufgrund dieses Erfordernisses ist es für die Vereinbarung einer Prämiennachschusspflicht notwendig, dass die Höhe des tatsächlich für die längere Laufzeit gewährten Vorteils von vornherein feststeht. Der Versicherungsnehmer muss darüber im Klaren sein, was er an Normalprämie zu bezahlen hätte bzw wie hoch der für die längere Laufzeit gewährte Prämienrabatt ist, damit er sich die wirtschaftlichen Folgen einer vorzeitigen Auflösung des Vertrags vor Augen halten kann. Andernfalls würde dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit genommen, die wirtschaftliche Tragweite seiner Entscheidung im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorherzusehen. Nach § 8 Abs 3 VersVG wird damit vorausgesetzt, dass der Versicherungsnehmer die Höhe des ihm eingeräumten Rabatts kennen muss, damit er bei vorzeitiger Vertragsauflösung zulässigerweise nach dieser Gesetzesstelle zu deren Ersatz verpflichtet werden kann.

Unstrittig geht hier der Laufzeitvorteil aus der Klausel nicht hervor; und zwar weder ein Prozentsatz noch eine Bonushöhe oder ein bestimmter Prämiennachlass ... Die Bezugnahme in der Klausel auf „kalkulatorische Kostenvorteile ... ist jedenfalls zu unbestimmt. Es ist dem Versicherungsnehmer aufgrund der Klausel nicht möglich herauszufinden, um welchen Betrag seine Prämie höher gewesen wäre, wenn der Vertrag nur für die Zeit des tatsächlichen Bestehens abgeschlossen worden wäre (vgl 7 Ob 227/06t; RS0118112). Daher ist es ihm weder im Vorhinein noch im Nachhinein möglich, zu überprüfen, in welcher Höhe er im Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung zum Ersatz von Prämiennachlässen verpflichtet werden kann, so wie es § 8 Abs 3 letzter Satz VersVG vorsieht.

Durch diese Loslösung der Rückzahlungsverpflichtung vom eingeräumten Dauerrabatt unterläuft die Klausel aus wirtschaftlicher Sicht das gesetzlich dem Verbraucher eingeräumte Kündigungsrecht ...“

Ob diese Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien in Rechtskraft erwuchs, ist nicht bekannt. Ungeachtet dessen hält die Schlichtungskommission die wiedergegebenen Ausführungen für überzeugend.

Nach Ansicht der Schlichtungskommission kann auch unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung zum Dauerrabatt nicht davon ausgegangen werden, dass eine Regelung über eine Dauerrabattrückforderung, die die Höhe des gewährten Dauerrabattes nicht ausweist, dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG entspricht. Da es nach den getroffenen Vereinbarungen an der Erkennbarkeit der Normalprämie ohne Rabattierung fehlt, ist folglich für den Antragsteller nicht ersichtlich und somit nicht bestimmbar, für welchen „Vorteil“ er eine Rückzahlung leisten soll und ob die Nachverrechnung der Dauerrabattrückforderung der Höhe nach gerechtfertigt ist. Im Ergebnis lässt daher die getroffene Regelung keine Prüfung darüber zu, ob sie überhaupt gesetzmäßig ist.

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Huber eh.**

**Wien, am 25. Oktober 2022**